Bundesrat Drucksache 225/27/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 3):

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Förderabgabe" die Wörter "und der nach § 8 ermittelten Einnahmen der Gemeinden" eingefügt und nach dem Wort "Länder" die Wörter "und der durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden (§ 8)" ergänzt.

2. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Förderabgabe" die Worte "und der Einnahmen der Gemeinden (§ 8)" eingefügt, nach den Wörtern "Förderabgabe der Länder" die Wörter "und den durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden (§ 8)" ergänzt sowie das Wort "ihm" durch das Wort "dem Land" ersetzt.

Begründung:

- Gemeinden und Länder sind verfassungsrechtlich eine Einheit. Der Landesgesetzgeber hat sowohl nach Bundes- als auch nach Landesrecht dafür zu sorgen, daß die notwendigen kommunalen Aufgaben in allen Gemeinden ohne Rücksicht auf deren eigene Finanzkraft erfüllt werden können. Der Länderfinanzausgleich hat deshalb auch die Funktion, die Länder finanziell so zu

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

stellen, daß sie die in ihrem kommunalen Bereich vorhandenen Diskrepanzen zwischen Pflichtaufgaben und Deckungsmöglichkeiten wirksam ausgleichen können. Das setzt aber voraus, daß auch im Rahmen der Kontrollrechnung am Schluß des Finanzausgleichsverfahrens der gleiche umfassende Finanzkraftbegriff "bestehend aus den Einnahmen der Länder nach § 7 und den Einnahmen der Gemeinden nach § 8" zugrunde gelegt wird wie im übrigen Ausgleichsverfahren.

- Das gegenwärtige Berechnungsverfahren führt dagegen zu folgendem, nicht mehr vernünftig erklärbarem Ergebnis:
Hat ein finanzschwaches Land relativ finanzstarke Kommunen, so erhält es gegenüber einem Land mit sonst gleichen Bedingungen, aber finanzschwächeren Kommunen, geringere Finanzausgleichszahlungen. Werden diese geringeren Finanzausgleichszahlungen, die ja gerade ein Ausfluß der kommunalen Finanzstärke sind, nun allein zu der Länderfinanzkraft hinzugerechnet, so erscheint dieses Land jetzt finanzschwächer als das o.g. Vergleichsland und erhält deswegen ggf. noch zusätzliche Mittel. D. h., je finanzstärker die Kommunen eines Landes sind, desto geringere Finanzausgleichszahlungen erhält ein Land und desto höhere Zusatzzahlungen erhält es im Rahmen der Kontrollrechnung.